

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Erhöhung der Monopolgebühren auf monopolpflichtigen Waren.

Infolge des Bundesratsbeschlusses über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennererohstoffen, sowie über den Monopolverkauf vom 7. November 1911 (A. S. n. F. XXVII, 867) werden nachstehende im Gebrauchszolltarife aufgeführte Monopolgebühren wie folgt erhöht, beziehungsweise ergänzt.

NB. ad 30.

Enzianwurzeln, trockene	Fr. 4. 50 per q. Bruttogewicht
Kirschen, eingestampfte oder entstielte	„ 6. 25 „ „ „
Eingestampfte Zwetschgen oder Pflaumen	„ 4. 50 „ „ „
Andere eingestampfte Stein- und Kernobstsorten	„ 3. 75 „ „ „
Wachholderbeeren, getrocknete	„ 8. 75 „ „ „

NB. ad 32.

Weintrauben, frische und eingestampfte, zur Kelterung	„ 1. 25 „ „ „
---	---------------

NB. ad 33.

Weintrauben, getrocknete	„ 6. 25 „ „ „
------------------------------------	---------------

NB. ad 120.

Natur- und Kunstweine mit mehr als 15, beziehungsweise mit mehr als 12° Alkoholgehalt	88 Rappen per Grad und per q
---	------------------------------

NB. ad 125/129.

Alcohol absolutus:

- a. in Mengen von mindestens 50 kg brutto,
Eintrittstaxe Fr. 120 per q
- b. in Mengen von weniger als 50 kg brutto,
Eintrittstaxe " 150 " "

Branntwein und andere geistige Getränke (Qualitätsspirituosen),
ferner Liqueurs und Liqueurweine:

a. unter 25° Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . Fr. 22. —
2. Sendungen von unter 50 kg brutto . . . " 27. 50

b. von 25—75° Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . " 88. —
2. Sendungen von unter 50 kg brutto . . . " 110. —

c. von 76° Alkoholgehalt und darüber:

1. Sendungen von 50 kg und mehr " 88. —
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über
75 Grad " —. 88
2. Sendungen unter 50 kg brutto " 110. —
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über
75 Grad " 1. 10

NB. ad 218.

Trester zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 4. 50, Weinhefe, flüssige
(Drusen), bis und mit 15 % Alkoholgehalt eine solche von
Fr. 7. 50 per q brutto. Weinhefe von mehr als 15 % Alkohol-
gehalt: Für jeden weiteren Grad Fr. —. 88 per q brutto.

NB. ad 220. Enzianwurzeln, frische, Monopolgebühr Fr. 2. 25

NB. ad 966. Wachholderbeeren, frische, " " 8. 75

Das *NB. ad 967.* Enzianwurzeln, gemahlene, ist zu streichen.

NB. ad 968. Wachholderbeeren, eingedickt (Latwerge, Honig,
Mus, Saft u. dgl.), unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 25. 25.

NB. ad 981. Monopolgebühren:

1. Auf alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten und Tink-
turen, die ausschliesslich zu äusserlichen Gebrauch dienen,
Fr. 1. 40 per Grad und per q.
2. Unverändert.
3. Unverändert.

NB. ad 982/983. Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel Fr. 1. 40 per Grad und q.

NB. ad 997. Weinhefe, trocken, Monopolgebühr Fr. 3. 50 per q brutto.

NB. ad 1049. Fuselöl, Monopolgebühr Fr. 88. — per q brutto.

NB. ad 1052. Amylacetat, Monopolgebühr Fr. 88. — per q. brutto.

NB. ad 1113. Spirituslacke und -Polituren mit weniger als 6 % Schellack- oder Harzgehalt Fr. 1. 40 per Grad und q brutto.

Bern, den 25. November 1911.

(3.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Eisenbahngesellschaft Clarens-Chailly-Blonay** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 5,178 km lange Bahnlinie Clarens-Chailly-Blonay samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 340,000**, das zur Vollendung und Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Linie auf öffentlichem Grund und Boden angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentliche Strasse nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligung für den Bau und Betrieb der Bahn zu benützen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **20. Dezember 1911** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 1. Dezember 1911.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1911
Date	
Data	
Seite	172-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.